

Gestaltungsplan "Liebrüti"

Spezialvorschriften

Gestützt auf die §§ 126, 141, 142, 146, 147, 168 und 170 des Baugesetzes und die §§ 15 und 20 der Zonenordnung vom 5.11.1964 erlässt die Gemeinde Kaiseraugst den Gestaltungsplan "Liebrüti".

Art. 1

Bestandteile

Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:

- Kommunalen Teilüberbauungsplan "Liebrüti-Giebenacherstrasse"
- Situation 1:1000 "Grundstücke"
- Situationsplan 1:500 "Fussgängerebene"
- Situationsplan 1:500 "Fahrebene"
- Schnittpläne "A-L"
- Modell 1:500
- Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Kaiseraugst (Gemeinde) und der Liebrüti-Immobilien AG und der Wohlfahrtsstiftung der F. Hoffmann-La Roche & Co. AG (Bauherrschaft)
- die folgenden Spezialvorschriften

Art. 2

Geltungsbereich

Der räumliche Umfang ist durch die Fläche folgender Parzellen gegeben:

289, 290, 291, 293, 294, 295, 297, 298, 303, 364, 495 und 496.

Art. 3

Ausnützungsziffer

¹ Die höchstzulässige Ausnützungsziffer beträgt 0,89.

² Davon entfallen 0,87 auf Wohnungen und 0,02 auf vermietbare Räume des Zentrums.

Art. 4

Freiflächen

¹ Die im Gestaltungsplan enthaltenen Freiflächen sind dauernd für weitere Ueberbauungen gesperrt. Davon ausgenommen sind Kleinbauten für die Belange der Freizeit und Erholung der Bewohner des Quartiers.

Spielflächen

² Die Grünflächen zwischen den in der Situation eingetragenen Fusswegen längs der Hochbauten und der Erschliessungstrassen sind in vollem Umfange für Spiel- und Erholungsanlagen zu verwenden. Der freie Zutritt ist jederzeit zu gewähren.

Art. 5

Toleranzen

¹ Modell und Situation 1:500 sind nur soweit verbindlich, als sie den städtebaulichen Massstab bestimmen. Abweichungen in Details sind zulässig.

² Die Geschosszahlen sind für jeden Gebäudeteil insofern verbindlich, als die höchste Zahl nicht überschritten werden darf.

³ Änderungen am Zentrum sind, soweit sie der Verbesserung der Zugangsverhältnisse dienen, zulässig.

⁴ Die Baukörper der Schule sind nur in ihrer Grundstellung verbindlich.

⁵ Die Ausnützung darf das gewährte Maximum nicht übersteigen.

Art. 6

Grundwasser

Für die Grundwasserschutzzonen gelten die Bestimmungen der ORL-Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen Nr. 516 021.

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die mit dem Gestaltungsplan in Widerspruch stehenden Vorschriften der Bauordnung und der Zonenordnung sowie der übrigen Reglemente der Gemeinde sind aufgehoben.

Inkrafttreten

² Die Bestimmungen des Gestaltungsplanes treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Öeffentliche Auflage
vom **31. Juli 1972** bis **30. 1972**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
am **20. Sep 1972**

Der Gemeindeammann: *R. R.*
Der Gemeindeschreiber: *A. J. ...*

Genehmigt vom Grossen Rat: